

vom 11. Juni 1990 (Stand am 13. Februar 2001)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989¹ über den eidgenössischen
Finanzhaushalt (FHG),
verordnet:

Erstes Kapitel: Grundsätze der Rechnungsführung

(Art. 3 FHG)

Art. 1 Vollständigkeit

¹ Im Voranschlag werden alle mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben aufgeführt.

² In der Staatsrechnung werden alle Einnahmen und Ausgaben aufgeführt.

³ Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht direkt über Rückstellungen und Spezialfinanzierungen abgerechnet werden.

Art. 2 Einheit

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in einem einzigen Voranschlag bzw. in einer einzigen Staatsrechnung zusammenzufassen.

Art. 3 Bruttodarstellung

¹ Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.

² Die Eidgenössische Finanzverwaltung (Finanzverwaltung) kann im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Finanzkontrolle) in Einzelfällen Ausnahmen anordnen.

Art. 4 Spezifikation

¹ Die Einnahmen und Ausgaben werden nach Bundesämtern, nach den Sachgruppen des Kontenplans und, soweit zweckmässig, zusätzlich nach Massnahmen und Verwendungszweck gegliedert. Die Finanzverwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen anordnen.

² Ein Kredit darf nur für den Zweck verwendet werden, der bei der Bewilligung festgelegt wurde.

AS 1990 996

¹ SR 611.0

Art. 5 Jährlichkeit

Staatsrechnung und Voranschlag umfassen ein Kalenderjahr.

Art. 5a² Konten der Bestandesrechnung

¹ Die Finanzverwaltung kann die für Entwicklungszusammenarbeit und Zusammenarbeit mit Osteuropa zuständigen Dienststellen ermächtigen:

- a. Zahlungskredite zugunsten von Konten der Bestandesrechnung (Depotkonten) zu belasten;
- b. Ausgaben zu Lasten dieser Konten ausserhalb der Finanzrechnung zu tätigen.

² Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle Weisungen über die Führung der Depotkonten.

³ Der den Depotkonten gutgeschriebene Gesamtbetrag darf in keinem Zeitpunkt den in den Weisungen der Finanzverwaltung festgelegten Höchstbetrag übersteigen.

Zweites Kapitel: Staatsrechnung**1. Abschnitt: Kontenrahmen****Art. 6**

(Art. 39 Abs. 2 FHG)

Die Grobgliederung des Kontenplans (Kontenrahmen) richtet sich nach der Übersicht im Anhang zu dieser Verordnung. Die Finanzverwaltung legt die weitere Unterteilung nach den Bedürfnissen der Haushaltsführung fest.

2. Abschnitt: Zeitliche Abgrenzung**Art. 7³** Ausgaben

(Art. 10 FHG)

Anweisungen für Zahlungen, die im Voranschlagsjahr fällig wurden, müssen bis zum 20. Januar des Folgejahres bei der Finanzverwaltung eingehen, damit sie dem Kredit des Voranschlagsjahres belastet werden können. Für Zahlungen, die erst nach dem 20. Januar angewiesen werden können, ist vorgängig die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1996 (AS 1996 3043).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995 (AS 1995 3204).

Art. 8 Einnahmen

(Art. 10 FHG)

¹ Einnahmen, die das Vorjahr betreffen, können bis zum 20. Januar der alten Rechnung gutgeschrieben werden.

² Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle Weisungen über die Verbuchung der einzelnen Einnahmengruppen.

³ Rückvergütungen für Ausgaben früherer Jahre werden als Einnahmen der Finanzverwaltung verbucht. Wo besondere Gründe vorliegen, kann die Finanzverwaltung die Verrechnung innerhalb der Ausgabenrubrik zulassen.

3. Abschnitt: Inventare und Abschreibungen**Art. 9** Inventare

¹ Es sind Sach- und Wertinventare zu führen.

² Das Sachinventar ist ein Verzeichnis aller Immobilien und Mobilien, die dem Bund gehören.

³ Das Wertinventar hält den Wert der Immobilien, der Vorräte und der Lagerbestände am Bilanzstichtag fest. Über die aktivierten Mobilien wird kein Wertinventar geführt.

Art. 10 Immobilien und Mobilien

¹ Im Verzeichnis der Immobilien werden alle Grundstücke, Bauten und Anlagen (inbegriffen selbständige und dauernde Rechte an Grundstücken, Bergwerke, Miteigentumsanteile an Grundstücken, Fahrnisbauten und militärische Anlagen) aufgeführt.

² Im Verzeichnis der Mobilien werden aufgeführt:

- a. Mobiliar in Büros, Schulen, Betrieben, Laboratorien, Residenzen und Dienstwohnungen;
- b. Maschinen, Einrichtungen, Apparate, Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und Büromatik;
- c. Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe;
- d. Sammlungen und Kunstgegenstände;
- e. Vorräte und Lagerbestände;
- f. Tiere.

Art. 11 Führung der Sachinventare

¹ Die Finanzverwaltung führt das zentrale Inventar über die Immobilien. Sie kann andere Verwaltungseinheiten beauftragen, ein eigenes Inventar zu führen.

² Alle Ämter, Dienste und Anstalten führen ein Inventar über die Mobilien. Mobilien mit einem geringen Sachwert werden in der Regel nicht inventarisiert. Die Verwal-

tungseinheiten überprüfen die Bestände und halten die Standorte fest. Die Finanzverwaltung erlässt die erforderlichen Weisungen.

³ Das Bundesamt für Bauten und Logistik⁴ führt das zentrale Inventar für EDV-Anlagen und Büromatik, inbegriffen Programme.

Art. 12 Bewertung des Finanzvermögens

¹ Das Finanzvermögen ist grundsätzlich zum Nominalwert bzw. Anschaffungswert zu bilanzieren.

² Die festverzinslichen Wertpapiere werden gesamthaft nach der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung, höchstens aber zum Nominalwert bewertet.

³ Anlagen in Fremdwährung und Devisen werden nach dem Niederstwertprinzip bewertet. Auf Fremdwährungsbeständen, für die mit Verwaltungseinheiten eine Kursabsicherung vereinbart worden ist, werden am Jahresende keine Bewertungskorrekturen vorgenommen, sofern der Buchkurs den vereinbarten Abrechnungskurs nicht übersteigt.⁵

⁴ Bei Gefährdung der Rückzahlung von Forderungen ist die Bewertung dem Risiko anzupassen.

Art. 13 Bewertung des Verwaltungsvermögens, Abschreibungen

(Art. 22 FHG)

¹ Die Bewertung des Verwaltungsvermögens ergibt sich einerseits aus der Aktivierung der Investitionsausgaben ohne die Investitionsbeiträge sowie der Aktivierung der grösseren Vorräte und Lagerbestände aus laufenden Beschaffungen, andererseits aus der Passivierung der Investitionseinnahmen, der Verminderung durch Abschreibungen sowie durch Wertberichtigungen.

² Die jährliche direkte Abschreibung auf dem Restbuchwert der Immobilien beträgt 5 Prozent. Der Bodenwert wird nicht abgeschrieben.

³ Die jährliche direkte Abschreibung auf dem Restbuchwert der Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge und Einrichtungen beträgt 25 Prozent.

⁴ Vorräte und Lagerbestände werden in der Regel nicht abgeschrieben. Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen für besondere Bewertungen.

⁵ Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden grundsätzlich zum Nominalwert bewertet. Dem Verlustrisiko ist mittels indirekter Wertberichtigung angemessen Rechnung zu tragen. Darlehen und Beteiligungen, die keinen oder nur einen sehr bescheidenen Ertrag erzielen, sowie nur bedingt rückzahlbare Vorschüsse werden in der Regel nach der indirekten Methode voll wertberichtigt.

⁴ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

⁵ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 1995 (AS 1995 3204).

4. Abschnitt: Zuwendungen

Art. 14

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen (Zuwendungen), die mit wesentlichen Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.⁶

² Über Zuwendungen, für die nicht das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig oder eine andere gesetzliche Regelung vorgesehen ist, entscheidet:

- a. die Eidgenössische Finanzverwaltung, wenn sie in Bargeld oder Wertpapieren bestehen;
- b. das Bundesamt für Bauten und Logistik, wenn sie Grundstücke zum Gegenstand haben;
- c. in den übrigen Fällen das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Zuwendung fällt; die Departemente können die Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.⁷

³ ...⁸

⁴ Fehlt eine Zweckbestimmung oder lässt sich diese nicht mehr verwirklichen, so entscheidet die zur Annahme zuständige Stelle über die Verwendung der Mittel.

Drittes Kapitel: Voranschlag

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Aufstellung; Verfahren

¹ Der Bundesrat setzt jedes Jahr die Ziele fest, die mit dem Voranschlag zu erreichen sind, und erlässt Weisungen für die Aufstellung des Voranschlages. Er informiert die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

² Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen für das Eingabeverfahren.

Art. 16 Bemessung und Begründung der Krediteingaben und der Einnahmenschätzungen

(Art. 16 Abs. 1 FHG)

Bei Zahlungs- und Verpflichtungskrediten und bei den Einnahmen muss die Verwaltungseinheit:

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 42 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung, in Kraft seit 1. Aug. 1996 (AS 1996 2243).

⁷ Fassung gemäss Art. 33 Ziff. 2 der Organisationsverordnung für das EFD vom 11. Dez. 2000, in Kraft seit 1. Febr. 2001 (SR 172.215.1).

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I 42 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung (AS 1996 2243).

- a. ihre Eingaben aufgrund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Zahlungs- und Verpflichtungsbedarfes und des Zahlungseinganges bemessen;
- b. mit der Eingabe die Berechnungsgrundlage und die Unsicherheitsfaktoren darstellen, wenn eine genaue Berechnungsmöglichkeit fehlt;
- c. die Eingaben nach Notwendigkeit und Ausmass sowie die Abweichung zum Vorjahr und im Verhältnis zum Finanzplan begründen;
- d. bei Vorhaben, die sich über das Voranschlagsjahr hinaus erstrecken, in der Begründung der Krediteingabe die zu erwartenden Gesamtausgaben festhalten.

Art. 17 Prüfung der Eingaben

(Art. 34 Abs. 2 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung prüft, ob bei den Eingaben der Verwaltungseinheiten die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Weisungen nach Artikel 15 und die Anforderungen nach Artikel 16 eingehalten sind. Sie zieht wenn nötig weitere Verwaltungseinheiten bei.

² Sie bereinigt Differenzen mit den Generalsekretariaten der Departemente oder mit den Verwaltungseinheiten soweit möglich direkt.

³ Über verbleibende Differenzen entscheidet der Bundesrat, wenn möglich vor der Ausarbeitung des Botschaftsentwurfs.

Art. 18 Rechtliche Grundlagen; Sperrung bewilligter Kredite

(Art. 16 Abs. 2 FHG)

¹ Beim Aufstellen des Voranschlages ist von den rechtlichen Grundlagen auszugehen, die im Zeitpunkt, zu dem der Bundesrat den Entwurf zum Voranschlag verabschiedet, in Kraft stehen.

² Ausgaben für neue Vorhaben, die zu diesem Zeitpunkt noch keine rechtliche Grundlage haben und deren finanzielle Auswirkungen für das Voranschlagsjahr sich bereits ermitteln lassen, sind in den Voranschlag aufzunehmen. Die Kredite bleiben bis zum Inkrafttreten der rechtlichen Grundlage gesperrt. Sie sind in der Botschaft zum Voranschlag in einer besondern Aufstellung auszuweisen.

Art. 19 Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten

(Art. 15 Abs. 3 FHG)

Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen vom Verbot der Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten bewilligen. Sie meldet dies der Finanzkontrolle.

2. Abschnitt: Zahlungskredite

Art. 20 Zahlungs- und Voranschlagskredit

(Art. 15 Abs. 1 FHG)

¹ Der *Zahlungskredit* ermächtigt die Verwaltungseinheit, Zahlungen für den angegebenen Zweck und innerhalb des bewilligten Betrages während des Rechnungsjahres zulasten einer bestimmten Rubrik zu leisten.

² Der *Voranschlagskredit* ist ein mit dem Voranschlag bewilligter Zahlungskredit.

Art. 21 Nachtragskredite

(Art. 17 und 18 FHG)

¹ Der *Nachtragskredit* ist ein in Ergänzung des Voranschlages nachträglich bewilligter Zahlungskredit.

² Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten die Nachtragskreditbegehren in der Sommersession (Nachtrag I) oder in der Wintersession (Nachtrag II). Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung nach Artikel 23.

³ Dringliche Zahlungen werden vom Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation bewilligt (*gewöhnlicher Vorschuss*). Ausnahmsweise und bei besonderer Dringlichkeit kann der Bundesrat allein entscheiden (*dringlicher Vorschuss*).

Art. 22 Kreditübertragung

(Art. 17 Abs. 2 FHG)

¹ *Kreditübertragungen* werden den eidgenössischen Räten zusammen mit den Nachträgen unterbreitet. Sie können wenn nötig bevorschusst werden.

² Übersteigt der Mehrbedarf den im Vorjahr nicht beanspruchten Kreditrest, so ist für den ganzen Betrag ein Nachtragskredit zu beantragen.

Art. 23 Kreditüberschreitung

¹ Die *Kreditüberschreitung* ist der Kredit, den der Bundesrat wegen Dringlichkeit nach der Verabschiedung seiner Botschaft zum Nachtrag II bewilligt.

² Sie ist den eidgenössischen Räten mit der Staatsrechnung zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 24 Verfahren für Nachtragskredite, Kreditübertragungen und -überschreitungen

(Art. 17 und 18 FHG)

¹ Steht für eine unvermeidliche Ausgabe kein ausreichender Voranschlagskredit zur Verfügung, so beantragt die Verwaltungseinheit unverzüglich einen Nachtragskredit, eine Kreditübertragung oder eine Kreditüberschreitung.

² Gewöhnliche Vorschüsse werden nur bewilligt, wenn mit der Zahlung nicht bis zur Genehmigung der Nachtragskredite zugewartet werden kann. Dringliche Vorschüsse dürfen nur bewilligt werden, wenn mit der Zahlung nicht bis zu einem Beschluss der

Finanzdelegation zugewartet werden kann. Die Dringlichkeit ist im Begehren eingehend nachzuweisen.

³ Im Begehren sind der Kreditbedarf eingehend zu begründen und die wichtigsten Berechnungsgrundlagen (Preis, Menge, Währungskurs usw.) darzulegen. Es ist nachzuweisen, warum die Ausgabe nicht rechtzeitig vorausgesehen werden konnte, die Verzögerung der Zahlung zu erheblichen Nachteilen führen würde und warum nicht bis zum nächsten Voranschlag zugewartet werden kann.

⁴ Die Begehren sind bei der Finanzverwaltung einzureichen.

Art. 25 Globalkredit; Kreditabtretung

¹ Der *Globalkredit* ist ein Zahlungskredit mit allgemein umschriebener Zweckbestimmung; er wird namentlich beantragt für die Abwicklung einer Vielzahl von Verpflichtungen, für die zentrale Materialbeschaffung durch Einkaufsstellen oder zur Erleichterung der Kreditbewirtschaftung.

² Der Bundesrat kann aus einem Globalkredit einzelnen Verwaltungseinheiten Kreditbeträge zuweisen (*Kreditabtretung*).

³ Er kann diese Befugnis einer von ihm bezeichneten Stelle übertragen.

Art. 26 Voranschlagskredite und Zahlungen für Mobilien

¹ Voranschlagskredite für die Beschaffung von Mobilien, die den Betrag von 100 000 Franken pro Einzelobjekt überschreiten, sind in der Regel bei den Investitionsausgaben einzustellen.^{9 10} Die Finanzverwaltung kann in Absprache mit der Finanzkontrolle die Abgrenzung der Investitionen für einzelne Ausgaben abweichend regeln.

² Die Zahlungen sind unabhängig von der Betragshöhe pro Einzelobjekt jener Rubrik zu belasten, für welche die entsprechenden Mittel bewilligt worden sind.

Viertes Kapitel: Finanzplanung

(Art. 23 f. FHG)

Art. 27 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Der Bundesrat bestimmt die Grundsätze für:

- a. die Erarbeitung des Legislaturfinanzplanes;
- b. die Überarbeitung der Finanzplanung während der Legislatur;
- c. die Erhebung von Haushaltsperspektiven für die folgenden Jahre.

² Die Verwaltungseinheiten schätzen die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Sachplanung in ihrem Aufgabenbereich ergeben.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995 (AS 1995 3204).
¹⁰ Siehe jedoch die SchlB Änd. 27. 6. 1995 am Ende dieses Textes.

³ Die Finanzverwaltung prüft die Eingaben der Verwaltungseinheiten nach den Grundsätzen des FHG und nach den Richtlinien für die Finanzplanung. Wesentliche Änderungen werden nur mit der Zustimmung der betroffenen Verwaltungseinheit vorgenommen. Können sich die Finanzverwaltung und die Verwaltungseinheit nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.

Art. 28 Verknüpfung mit den Regierungsrichtlinien

Bundeskanzlei und Finanzverwaltung sorgen gemeinsam für die sachliche und zeitliche Verknüpfung der Richtlinien der Regierungspolitik und des Finanzplanes der Legislaturperiode (Art. 45^{bis} Abs. 3 Geschäftsverkehrsgesetz¹¹).

Fünftes Kapitel: Verpflichtungskredite

Art. 29 Begriffe
(Art. 25 und 31 FHG)

¹ Der *Verpflichtungskredit* gibt die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben oder eine Gruppe gleichartiger Vorhaben bis zum bewilligten Höchstbetrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Der *Zusatzkredit* ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

³ Der *Objektkredit* ist ein Verpflichtungskredit für bestimmte Bauvorhaben, Liegenschaftskäufe oder Materialbeschaffungen.

⁴ Der *Sammelkredit* ist ein Verpflichtungskredit in der Form des Gesamtkredites oder des Rahmenkredites.

⁵ Der *Gesamtkredit* fasst mehrere, von den eidgenössischen Räten einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite zusammen.

⁶ Die *Kreditverschiebung* ist eine dem Bundesrat mit Bundesbeschluss ausdrücklich erteilte Befugnis, innerhalb eines Gesamtkredites einen Verpflichtungskredit zulasten eines andern geringfügig zu erhöhen.

⁷ Der *Rahmenkredit* ist ein Verpflichtungskredit mit delegierter Spezifikationsbefugnis, bei dem der Bundesrat oder die Verwaltungseinheit im Rahmen der von den eidgenössischen Räten allgemein umschriebenen Zwecksetzung bis zum bewilligten Kreditbetrag einzelne Verpflichtungskredite ausscheiden kann.

⁸ Der *Jahreszusicherungskredit* ist die mit dem Voranschlag erteilte Ermächtigung, während des Voranschlagsjahres im Rahmen des bewilligten Kredites finanzielle Leistungen zuzusichern.

Art. 30 Voraussetzung, Bewilligung, Verfahren

¹ Verpflichtungskredite werden entweder aufgrund einer Botschaft mit besonderem Bundesbeschluss oder zusammen mit dem Voranschlag oder seinen Nachträgen bewilligt. Begehren um Objektkredite für Grundstücke und Bauten richten sich nach dem Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989¹² über Objektkreditbegehren für Grundstücke und Bauten und nach der Verordnung vom 14. Dezember 1998¹³ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes.¹⁴

² Fehlen Bestimmungen, so entscheidet die Finanzverwaltung nach Anhörung der betroffenen Verwaltungseinheit, ob die Voraussetzungen für einen Verpflichtungskredit erfüllt sind und in welcher Form dieser beantragt werden muss.

Art. 31 Objektverzeichnisse, Kreditfreigaben

¹ Zusammen mit dem Begehren um einen Gesamtkredit muss ein detailliertes Objektverzeichnis nach einem von der Finanzverwaltung festgelegten Schema eingereicht werden.

² Über Kreditfreigaben aus den im Objektverzeichnis für unvorhergesehene Vorhaben enthaltenen Pauschalbeträgen entscheiden die Departemente, sofern in der Kreditbewilligung nicht ausdrücklich der Bundesrat für zuständig erklärt wurde. Die Departemente können die Zuständigkeit auf nachgeordnete Stellen übertragen.

Art. 32 Zusatzkredite
(Art. 31 FHG)

¹ Zusatzkredite sind, soweit sie nicht durch die Teuerung bedingt sind, unverzüglich und vor dem Eingehen der Verpflichtungen zu beantragen. Die Zahlungen dürfen in keinem Fall den bewilligten Verpflichtungskredit übersteigen.

² Zusatzkredite werden in der Regel nach dem gleichen verfahren wie der ursprüngliche Verpflichtungskredit bewilligt.

³ Erträgt die Ausführung oder Fortsetzung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Bundesrat vor der Bewilligung des Zusatzkredites mit Zustimmung der Finanzdelegation das Eingehen der Verpflichtung bewilligen. Von dieser Zustimmung darf nur ausnahmsweise und bei besonderer Dringlichkeit abgesehen werden, wenn mit der Verpflichtung nicht bis zu einem Beschluss der Finanzdelegation zugewartet werden kann. Der Bundesrat holt nachträglich im ordentlichen Verfahren die Genehmigung der eidgenössischen Räte ein.

Art. 33 Verpflichtungskontrolle
(Art. 29 FHG)

Die Verwaltungseinheiten führen für jeden Verpflichtungskredit eine Kontrolle, aus welcher jederzeit ersichtlich sind:

¹² SR 611.017

¹³ SR 172.010.21

¹⁴ Fassung des Satzes gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 14. Dez. 1998 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (SR 172.010.21).

- a. der Kreditsaldo;
- b. der Stand der eingegangenen, aber noch nicht abgerechneten Verpflichtungen und ihre voraussichtlichen Fälligkeiten;
- c. der Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen.

Sechstes Kapitel: Verwaltung der Finanzen

Art. 34 Kassendienst

(Art. 35 Abs. 1 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung bewilligt den Verwaltungseinheiten, eigene Kassen zu führen, wenn ein reibungsloser Dienstbetrieb dies erfordert. Sie gewährt die erforderlichen Kassenvorschüsse.

² Die Kassenbestände sind auf das Unentbehrliche zu beschränken. Alle Barmittel sind in einer Kasse sicher aufzubewahren.

³ In Kassenschränken des Bundes dürfen keine privaten Vermögenswerte aufbewahrt werden; vorbehalten bleiben Hinterlagen von Personalvereinigungen und Personalausschüssen des Bundes sowie solche bei schweizerischen Vertretungen im Ausland.

Art. 35 Zahlungsdienst

(Art. 35 Abs. 1 FHG)

¹ Der gesamte Zahlungsdienst des Bundes wird über die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen abgewickelt. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

² Alle Zahlungsaufträge müssen von der Finanzverwaltung mit Doppelunterschrift unterzeichnet werden. Dienststellen mit einer Ausnahmebewilligung der Finanzverwaltung unterzeichnen ihre Zahlungsaufträge mit Doppelunterschrift; bei den Auslandsvertretungen genügt die Einzelunterschrift.¹⁵

Art. 36 Buchhaltung des Bundes

(Art. 35 Abs. 1 FHG)

¹ Die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen führt die Staatsrechnung nach dem System der doppelten Buchhaltung.

² Die Finanzverwaltung trifft die buchungstechnischen Anordnungen.

³ Die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen bewahrt die Buchungsbelege während zehn Jahren auf.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995 (AS 1995 3204).

Art. 37 Buchhaltung der Verwaltungseinheiten

(Art. 35 Abs. 1 und 4 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten fassen die Rechnungsbelege für jede Rubrik und für jedes Konto gesondert mindestens einmal im Monat zu Anweisungen zusammen und stellen sie der Finanzverwaltung zu.¹⁶

² Die Finanzkontrolle prüft die Anweisungen stichprobenweise, bevor die Finanzverwaltung sie zahlt und verbucht. Sie bezeichnet die Ausgabenrubriken und Bestandesrechnungskonten sowie die Perioden, für die ihr die Verwaltungseinheiten die Belege zustellen müssen.¹⁷

³ Die Verwaltungseinheiten führen ihre Buchhaltung aufgrund der Anweisungen, der Buchungsanzeigen und der Belege nach dem System der direkten Kontenführung.

⁴ Sie bewahren die Buchhaltungen und Belege in der Regel während fünf Jahren auf. Verwaltungseinheiten, deren Leistungen der Mehrwertsteuer unterliegen, bewahren die Belege während sechs Jahren auf. Verwaltungseinheiten, die ermächtigt sind, der Post und den Banken direkte Zahlungsaufträge zu erteilen, bewahren die entsprechenden Zahlungsunterlagen während zehn Jahren auf.¹⁸

Art. 38 Anweisungen und Rechnungsbelege; Zuständigkeit

¹ Die Vorsteher der Verwaltungseinheiten bestimmen, wer zur Unterzeichnung von Anweisungen und Rechnungsbelegen zuständig ist. Wer die materielle Richtigkeit der Rechnungsbelege bescheinigt, soll in der Regel nicht mit dem Unterzeichner der Anweisung identisch sein.

² Der Vorsteher einer Verwaltungseinheit kann die Rechnungsbelege für Zahlungen zu seinen Gunsten selber unterzeichnen, wenn er einem Departementsvorsteher direkt untersteht.

³ Die elektronische Unterschrift ist gültig. Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit dem Informatikstrategieorgan Bund und der Finanzkontrolle Weisungen über die technischen Anforderungen.¹⁹

⁴ Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind der Finanzverwaltung mitzuteilen.²⁰

Art. 39 Anweisungen und Rechnungsbelege; Verantwortung

¹ Der Unterzeichner der Rechnungsbelege ist für deren formelle und materielle Richtigkeit verantwortlich.

² Der Unterzeichner der Anweisung ist für deren formelle Richtigkeit verantwortlich. Liegen keine Rechnungsbelege vor, so ist er auch für die materielle Richtigkeit verantwortlich.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995 (AS 1995 3204).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995 (AS 1995 3204).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995 (AS 1995 3204).

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 der Bundesinformatikverordnung vom 23. Febr. 2000, in Kraft seit 1. April 2000 (SR 172.010.58).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 1995 (AS 1995 3204).

³ Bei Zahlungsaufträgen auf EDV-Datenträgern ist der Unterzeichner der Begleitaufräge für die formelle Richtigkeit verantwortlich. Liegen keine Rechnungsbelege vor, so ist er auch für die materielle Richtigkeit verantwortlich.

Art. 40 Debitoren- und Kreditorenkontrolle

¹ Die Verwaltungseinheiten führen Debitoren- und Kreditorenkontrollen.

² Forderungen werden grundsätzlich im Zeitpunkt ihres Entstehens verbucht. Dienststellen mit geringem Debitorenverkehr dürfen eine Offenpostenbuchhaltung mit Verbuchung der Einnahmen bei Zahlungseingang führen.

Art. 41 Zahlungsfristen und Mahnungen

¹ In allen Rechnungen ist eine Zahlungsfrist, in der Regel von 30 Tagen, festzusetzen.

² Nach unbenützlichem Ablauf sind Verzugszinse einzufordern und ist dem Schuldner eine Nachfrist von in der Regel 20 Tagen anzusetzen.

³ Nach unbenützlichem Ablauf der Nachfrist ist der Schuldner mit eingeschriebenem Brief zu mahnen, die Schuld innert zehn Tagen zu begleichen, mit dem Hinweis, dass andernfalls die Zentrale Inkassostelle mit dem Eintreiben der Forderung beauftragt werde.

⁴ Abweichende Bestimmungen in den Gebührenverordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 42 Weisungen der Verwaltungseinheiten

¹ Die Verwaltungseinheiten können über ihren Kassen-, Zahlungs- und Buchhaltungsdienst Weisungen erlassen.

² Diese sind der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle zuzustellen. Für Weisungen über interne Kontrollmassnahmen ist die Genehmigung der Finanzkontrolle erforderlich. Die Weisungen der Oberzolldirektion sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

Art. 43 Sicherstellungen

¹ Erfordern besondere Bestimmungen Sicherstellungen zugunsten des Bundes, so muss deren Höhe dem Risiko entsprechen.

² Sicherstellungen sind zu leisten durch:

- a. Barhinterlage;
- b. Solidarbürgschaften;
- c. Bankgarantien;
- d. Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen;
- e. Lebensversicherungspolicen mit Rückkaufswert;
- f. kotierte Frankenobligationen von inländischen Schuldnern sowie Kassenobligationen von schweizerischen Banken.

- ³ Die Finanzverwaltung kann weitere Formen von Sicherstellungen gestatten.
- ⁴ Sicherstellungen sind von der Verwaltungseinheit zu verlangen, in deren Aufgabenbereich das Geschäft fällt.
- ⁵ Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen über die formellen Anforderungen an die Bestellung und Verwaltung der Sicherstellungen.

Art. 43a²¹ Risikotragung und Schadenerledigung

(Art. 34 Abs. 1 FHG)

- ¹ Der Bund trägt das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst.
- ² Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt Weisungen über:
- den Abschluss von Versicherungsverträgen in besonderen Fällen;
 - die vertragliche Übernahme der Haftung für Schäden Dritter;
 - die freiwillige Ersatzleistung für Sachschäden, die Bundesbedienstete im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit erleiden;
 - die finanzielle Erledigung von Sach- und Vermögensschäden.
- ³ Der ETH-Rat erlässt entsprechende Weisungen für den ETH-Bereich und seine Anstalten.²²

Art. 44 Zentrale Inkassostelle

(Art. 35 Abs. 5 FHG)

- ¹ Die Finanzverwaltung führt die Zentrale Inkassostelle zur Eintreibung von Forderungen auf dem Rechtswege und zur Verwertung von Verlustscheinen.
- ² Nach ergebnisloser Mahnung beauftragen die Verwaltungseinheiten unter Beilage aller Unterlagen die Zentrale Inkassostelle mit dem Eintreiben der Forderung.
- ³ Die Finanzverwaltung erlässt die erforderlichen Weisungen und entscheidet über die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen und von Verlustscheinen.

Art. 45 Betreibungsrechtliche Vorkehren

(Art. 35 Abs. 5 FHG)

- ¹ Bei Betreibungen gegen den Bund ordnen die Verwaltungseinheiten dringliche betreibungsrechtliche Vorkehren an. Insbesondere erheben sie Rechtsvorschlag. Im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung können sie Betreibungen für Forderungen des Bundes durchführen.
- ² Im übrigen sind die Vorkehren bei Betreibungen für und gegen den Bund Aufgabe der Finanzverwaltung.

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1996 (AS 1996 3043).

²² Eingefügt durch Art. 32 Ziff. 1 der V ETH-Bereich vom 6 Dez. 1999 (SR 414.110.3).

Art. 46 Geldbeschaffung und Verzinsung

(Art. 35 Abs. 1, 2 und 3 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung sorgt für die Geldbeschaffung durch den Bund.

² Sie bestimmt die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben.

Art. 46a²³ Darlehen und Vorschüsse an Bundesbetriebe und Anstalten

(Art. 35 Abs. 2 FHG)

¹ Darlehen und Vorschüsse an Bundesbetriebe und Anstalten werden im Rahmen der Tresorerie gewährt:

- a. zur Finanzierung des Umlaufvermögens bzw. des sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebenden Mittelbedarfs (*laufende Betriebsvorschüsse*);
- b. zum Ausgleich kurzfristiger Tresorerieschwankungen (*feste Vorschüsse auf kurze Frist*);
- c. zur Finanzierung von Anlagevermögen, wenn das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung den Risiken angemessen und die Rückzahlung durch künftige Erträge sichergestellt ist (*Darlehen und Vorschüsse auf längere Frist*).

² Darlehen und Vorschüsse nach Absatz 1 werden unter dem Finanzvermögen erfasst. Andere Darlehen und Vorschüsse an Bundesbetriebe und Anstalten sind der Finanzrechnung zu belasten.

³ Die Finanzverwaltung überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die auf längere Frist gewährten Darlehen und Vorschüsse noch erfüllt sind.

⁴ Die Finanzverwaltung erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 47 Sparkasse des Bundespersonals

(Art. 35 Abs. 1, 2 und 3 FHG)

¹ Im Rahmen der Bundestresorerie führt die Finanzverwaltung eine Sparkasse für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung sowie weitere dem Bund angeschlossene Personengruppen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt ein Reglement für die Sparkasse.

Art. 48 Verjährte Anleihenschulden

¹ Der Besitzer kann verjährte Titel und Zinscoupons von Anleihen des Bundes bei der Finanzverwaltung nachträglich noch einlösen, wenn er unverschuldet verhindert war, seine Rechte fristgemäss wahrzunehmen, oder dies aus entschuldbarer Unerfahrenheit unterliess.

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1996 (AS 1996 3043).

² Titel und Zinscoupons müssen vorgelegt und die Rechtmässigkeit des Besitzes glaubhaft gemacht werden.

³ Titel müssen jedoch innert zwanzig Jahren, Zinscoupons innert zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit eingelöst werden.

Art. 49 Erträge aus Anlagen

Zinserträge werden ausschliesslich durch die Finanzverwaltung vereinnahmt. Die Verwaltungseinheiten sind nicht befugt, Zinserträge zur Deckung von Ausgaben heranzuziehen.

Art. 50 Anlagen im Ausland

(Art. 36 Abs. 1 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung kann Gelder in Forderungen, die auf einen festen Betrag lauten, namentlich Bankguthaben, Anleiensobligationen inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten oder Schuldverschreibungen, anlegen, unabhängig davon, ob sie wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht.

² Zugelassen sind Anlagen bei:

- a. öffentlichrechtlichen Körperschaften und Gesellschaften mit Garantien oder Beteiligungen öffentlichrechtlicher Körperschaften;
- b. internationalen Organisationen;
- c. erstklassigen Banken, Finanzgesellschaften und Industrieunternehmungen.

³ Die Anlage in Obligationenfonds ist gestattet, wenn die Fondsaktiven ausschliesslich bei Schuldnern im Sinne von Absatz 2 angelegt werden.

⁴ Die Anlagen im Ausland dürfen durchschnittlich 30 Prozent aller Anlagen nicht überschreiten. Im Zusammenhang mit Massnahmen zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken kann in besonderen Fällen die Limite für Anlagen im Ausland überschritten werden.²⁴

Siebentes Kapitel: ...

Art. 51–52²⁵

Achtes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 53 Vollzug

Die Finanzverwaltung vollzieht diese Verordnung.

²⁴ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1996 (AS 1996 3043).

²⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 der Verordnung ETH-Bereich vom 13. Jan. 1993 [AS 1993 820].

Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Finanzhaushaltverordnung vom 15. Januar 1986²⁶ wird aufgehoben.

Art. 55 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

¹ Die Staatsrechnung 1990 wird noch nach dem bisherigen Recht abgeschlossen.

² Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Schlussbestimmung der Änderung vom 27. Juni 1995²⁷

Für den Voranschlag 1996 und die Staatsrechnung 1996 erfolgt die Abgrenzung der Investitionsausgaben noch nach den bisherigen Bestimmungen von Artikel 26 Absatz 1.

Art. 26 Absatz 1 in der Fassung vom 1. Juli 1990²⁸

¹ Voranschlagskredite für die Beschaffung von Mobilien, die den Betrag von 50 000 Franken pro Einzelobjekt überschreiten, sind in der Regel bei den Investitionsausgaben einzustellen. ...

²⁶ [AS 1986 154]

²⁷ AS 1995 3204

²⁸ AS 1990 996

Anhang
(Art. 6)**Kontenrahmen des Bundes (Hauptgruppen)**

Bestandsrechnung		Verwaltungsrechnung		Erfolgsrechnung	
		Finanzrechnung			
1 Aktiven	2 Passiven	Ausgaben	Einnahmen	7 Aufwand	8 Ertrag
<i>Finanzvermögen</i>	<i>Fremdkapital</i>	<i>3 Laufende Ausgaben</i>	<i>5 Laufende Einnahmen</i>		
10 Flüssige Mittel	20 Laufende Verpflichtungen	30 Personalausgaben	50 Fiskaleinnahmen	70 Ausgabenüberschuss der Finanzrechnung	80 Einnahmenüberschuss der Finanzrechnung
11 Guthaben	21 Kurzfristige Schulden	31 Sachausgaben	51 Regalien und Konzessionen	71 Abschreibungen auf dem Finanzvermögen	
12 Anlagen	22 Mittel- und langfristige Schulden	32 Rüstungsausgaben	52 Vermögenserträge	72 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	
13 Transitorische Aktiven <i>Verwaltungsvermögen</i>	23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	33 Passivzinsen	53 Entgelte		
14 Investitionsgüter	24 Rückstellungen	34 Kantonsanteile an Bundeseinnahmen	54 Einnahmenüberschuss EVK	74 Abgang von Investitionsgütern (Passivierung)	84 Zuwachs von Investitionsgütern (Aktivierung)
15 Darlehen	25 Transitorische Passiven	35 Entschädigungen an Gemeinwesen		75 Abgang von Darlehen und Beteiligungen (Passivierung)	85 Zuwachs von Darlehen und Beteiligungen (Aktivierung)

Bestandsrechnung		Verwaltungsrechnung		Erfolgsrechnung	
		Finanzrechnung			
1 Aktiven	2 Passiven	Ausgaben	Einnahmen	7 Aufwand	8 Ertrag
16 Beteiligungen	<i>Wertberichtigungen</i> 26 Vorsorgliche Wertberichtigungen auf Darlehen	36 Beiträge an laufende Ausgaben		76 Einlagen in Sonderrechnung Eidgenössische Versicherungs-kasse	
17 Übrige aktivierte Ausgaben	27 Vorsorgliche Wertberichtigungen auf Beteiligungen	4 <i>Investitionsausgaben</i>	6 <i>Investitionseinnahmen</i>	77 Einlagen in Rückstellungen	87 Entnahmen aus Rückstellungen
(18) <i>Spezialfinanzierungen</i>	(28) <i>Spezialfinanzierungen</i>	40 Investitionsgüter	60 Veräusserung von Investitionsgütern		
(19) Bilanzfehlbetrag	(29) Eigenkapital	42 Darlehen und Beteiligungen	62 Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen	78 Einlagen in Spezialfinanzierungen	88 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
(95) <i>Ordnungskonten</i>	(96) <i>Ordnungskonten</i>	46 Investitionsbeiträge	64 Rückerstattung von Investitionsbeiträgen	79 Übriger Aufwand	89 Übriger Ertrag
		<i>Einnahmenüberschuss</i>	<i>Ausgabenüberschuss</i>	<i>Reinertrag</i>	<i>Reinaufwand</i>
				Abschluss	
				9 Abschluss	
				90 Finanzrechnung	
				91 Erfolgsrechnung	
				92 Bilanz	

